

407/AB
Bundesministerium vom 10.04.2025 zu 403/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.120.482

Wien, 8.4.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 403/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde, betreffend Systemisches Versagen bei der Umsetzung des Faxverbots gemäß GTelG 2012 – Chronische Verzögerungen, fehlende einheitliche Datenübertragungsstandards und aktuelle Folgen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Warum wurde die im GTelG 2012 fixierte und für 2018 geplante Faxabschaffung nicht umgesetzt?*
- *Welche Übergangsbestimmungen mit welchen Fristen wurden wann damals eingeführt?*
- *Welche konkreten Gründe wurden 2020 seitens welcher Stakeholder für die pandemiebedingte Verschiebung angeführt?*
- *Seit wann war den beteiligten Institutionen (ÖGK, Landesgesundheitsagenturen, Ärztekammern) der Plan bekannt, dass die Faxübermittlung spätestens ab 1.1.2025 unzulässig ist?*

Bereits die Stammfassung des GTelG 2012 enthielt mit § 27 Abs. 12 eine Bestimmung, wonach die Übermittlung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten ausnahmsweise per Fax zulässig war, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten wurden; es handelte sich also um eine sogenannte erleichterte Bedingung. Eine Abschaffung dieser Bestimmung war aber weder für das Jahr 2018, noch für das Jahr 2020 geplant.

Vielmehr wurde mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 16/2020 die Zulässigkeit der Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax insofern erleichtert, als die Voraussetzungen, unter denen die entsprechenden Daten übermittelt werden dürfen, gelockert wurden. Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Vermeidung von Menschenmassen wurde das Außerkrafttreten dieser Lockerung pandemiebedingt wiederholt verschoben. Schließlich trat die Lockerung am 30.06.2022 außer Kraft.

Nichtsdestotrotz enthielt das GTelG 2012 mit § 27 Abs. 12 (siehe oben) noch immer eine Bestimmung, aufgrund derer die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten per Fax zulässig war. Die Grenzen der Zulässigkeit der Nutzung dieser erleichterten Bedingung waren eng; so sah § 27 Abs. 13 GTelG 2012, idF BGBI. I Nr. 16/2020 etwa vor, dass die erleichterte Bedingung des Abs. 12 leg. cit. nur genutzt werden dürfe, wenn die nach dem 2. Abschnitt erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Stand der Technik und die Implementierungskosten nicht zumutbar waren.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen der letzten Jahre war davon auszugehen, dass die Unzumutbarkeit der Einhaltung des 2. Abschnitts des GTelG 2012 nicht gegeben sei, was zum Beispiel der Österreichischen Ärztekammer auch bereits im Jahr 2022 mit Schreiben des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 8. September 2022, GZ 2022-0.541.755 [siehe dazu Erlledigung (aekooe.at)] mitgeteilt wurde.

Spätestens seit der Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens am 05.04.2023 waren die beteiligten Institutionen über die Absichten zur Abschaffung der sogenannten „Fax-Ausnahme“ informiert. Der Begutachtungsentwurf sah noch ein Außerkrafttreten am Tag nach der Kundmachung vor. Diese Frist wurde erst aufgrund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren verlängert.

Die ÖGK, von der eine Stellungnahme eingeholt worden ist, teilte mit, dass ihr mit dem Entwurf zur Novellierung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG) vom Jänner 2024 bekannt wurde, dass die bisher zulässige Ausnahme zur Übermittlung von Gesundheits- und

genetischen Daten per Fax voraussichtlich mit 1. Jänner 2025 aufgehoben wird. Mit Kundmachung dieser GTelG-Novelle (BGBl. I 2024/105) am 19. Juli 2024 wurde dieser Termin normiert und damit bestätigt.

Frage 5: *War die Abstellung der Faxübermittlung Teil der Gespräche zum Finanzausgleich bzw. zur einher gehenden Gesundheitsreform? Wenn ja, in welchem Rahmen wurde die Absicht nach einer endgültigen Bestimmung kundgemacht?*

Nein, die Streichung der Zulässigkeit, Gesundheitsdaten und genetische Daten per Fax zu übermitteln, war nicht Teil des Finanzausgleichs bzw. der damit einhergehenden Gesundheitsreform.

Frage 6: *Gab es zwischen dem Inkrafttreten des Finanzausgleichs und dem Inkrafttreten der Novellierung des GTelG2012 mit dem Ende der Faxübertragung Gespräche über dieses Ende mit den betroffenen Stakeholdern? Insbesondere von Interesse wären hier Gespräche mit den Sozialversicherungen, den Landesgesundheitsreferent:innen, der Ärztekammer, der ELGA GmbH.*

Gespräche mit den betroffenen Stakeholdern gab es bereits unmittelbar nach dem Ende des öffentlichen Begutachtungsverfahren im Sommer 2023, insbesondere wurde länderseitig ein entsprechendes Projekt zur Schaffung einer Fax-Alternative forciert (siehe die Fragen 9 bis 11). Auch wurden in den beiden Landesgesundheitsreferent:innenkonferenzen im Oktober 2023 und Oktober 2024 Gespräche geführt.

Des Weiteren wurde die Thematik der Faxablöse und des weiteren Vorgehens im Hinblick auf die geplante Aufhebung der gesetzlichen Ausnahmebestimmung in der Fachgruppe eHealth (einem Gremium, welchem Vertreter:innen von Bund, Ländern und Sozialversicherung angehören) im Herbst 2023 und in einigen darauffolgenden Sitzungen im Jahr 2024 behandelt.

Schließlich wurde die Konzeption einer Fax-Alternative als gemeinschaftliches Projekt zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung in das Jahresarbeitsprogramm 2024 der ELGA GmbH aufgenommen.

Frage 7: Welche konkreten Fristen wurden den Systempartnern zur Umstellung auf alternative Systeme gesetzt?

Gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten des § 27 Abs. 12 GTelG 2012 wurde der § 27 Abs. 20 GTelG 2012 eingeführt, mit dem ein „2-Phasen-Modell“ als begleitende Maßnahme für die Implementierung entsprechender Lösungen umgesetzt wurde. Die 2. Phase endet am 30. Juni 2026.

Fragen 8, 12 bis 16 und 18:

- Wie viele unterschiedliche Datenübertragungssysteme (z.B. FTAPI, Secftrans, DaMe, MEDICAL NET) sind derzeit in den Bundesländern im Einsatz?
- Welche konkreten Schritte wurden seit dem Beschluss des GTelG 2012 von Bundesländern, den Sozialversicherungsträgern und den Ärztekammern unternommen, um:
 - a) einen DSGVO-konformen Übertragungsstandard zu etablieren?
 - b) die Interoperabilität zwischen Krankenhäusern, Ordinationen und Versicherungen sicherzustellen?
- Warum scheiterte die Einigung auf ein einheitliches System trotz jahrelanger Vorlaufzeit?
- Welche Lehren wurden aus dem Scheitern der ersten Umsetzungsphase (2018-2020) gezogen?
- Wurden die während der Pandemie genannten „systemischen Überlastungen“ bis 2025 behoben? Falls nein: Warum nicht?
- Wie viele Boteneinsätze mit sensiblen Patient:innendokumenten wurden seit 1.1.2025 österreichweit registriert?
- Wer trägt die Kosten für die Botendienste und improvisierten Lösungen?

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da sie nicht meinem Einflussbereich unterliegen. Doch wurde dazu auch eine Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse eingeholt.

Ab Sommer 2024 wurde seitens der ÖGK umgehend mit den Vorbereitungen für die Umstellung begonnen, um ab 1. Jänner 2025 den Systempartnerinnen und Systempartnern gesicherte digitale Kommunikationskanäle zur Verfügung stellen zu können und Ende-zu-Ende-verschlüsselte konforme Datenübermittlungen zu ermöglichen:

Der Dachverband betreibt das Gesundheitspartnerportal (GPP) zur Kommunikation mit den Sozialversicherungsträgern. Über das GPP können Nachrichten aller Art (Anträge, Abrechnungen etc.) an die ÖGK übertragen werden, ebenso kann eine direkte Antwort der ÖGK auf diesem Weg erfolgen. Zusätzlich wird seitens der ÖGK mit FTAPI ein Ende-zu-Ende-verschlüsseltes Kommunikationssystem angeboten. FTAPI ist ein zertifizierter Cloud-Dienst mit Serverstandorten in der EU (Deutschland). Der Zugriff auf FTAPI erfolgt entweder über ein Add-On im E-Mail-Programm (z.B. Microsoft Outlook) oder über einen Webbrower. Die Lösung über den Webbrower ist für die Partnerinnen und Partner der ÖGK kostenfrei und kann ohne die Installation von Software benutzt werden. Das Versenden von Daten an die ÖGK ist damit ohne vorherige Registrierung möglich.

Zur Sicherstellung rechtskonformer Kommunikationskanäle werden seitens der ÖGK weiterhin Gespräche mit den Systempartnerinnen und Systempartnern geführt; es wird an langfristigen Lösungen gearbeitet, um deren Bedarf entsprechend berücksichtigen zu können.

Fragen 9 bis 11:

- *Gibt es eine Übersicht zur technischen Kompatibilität dieser Systeme untereinander? Falls nein: Warum wurde keine bundesweit einheitliche Lösung priorisiert?*
- *War die Vereinheitlichung dieser Systeme Inhalt von Gesprächen in den letzten 5 Jahren zwischen dem BMSGPK und den Bundesländern bzw. den Systempartnern?*
- *Ist Ihnen die Bereitschaft der Systempartner, sich angesichts der aktuellen Causa auf einheitliche Standards zu einigen, bekannt? Falls ja, gibt es hierzu schon verbindliche Terminvereinbarungen und Absichtserklärungen?*

Bereits im Jahr 2023 wurde seitens der Länder ein Projekt zur Schaffung einer adäquaten Fax-Alternative forciert und wurde die Schaffung einer digitalen Fax-Alternative als niederschwelliges Kommunikationsmittel, das von allen Akteuren des Gesundheitswesens genutzt werden kann, in das Jahresarbeitsprogramm 2024 der ELGA GmbH aufgenommen. Ziel war die Klärung der Voraussetzungen für einen Umsetzungsstart in Q1/2025.

Beteiligt an der Konzeptionierung waren neben der ELGA GmbH auch Bund, Länder und Sozialversicherung.

Frage 17: Welche kurzfristigen Lösungen plant die Bundesregierung, um die Patientenversorgung sicherzustellen?

Aufgrund des bereits erwähnten § 27 Abs. 20 GTelG 2012, der ein langsames Auslaufen der Faxausnahme vorsieht, wird davon ausgegangen, dass in allen Bundesländern adäquate Lösungen für die Datenübermittlung bereitstehen und die Patientenversorgung nicht gefährdet ist.

Fragen 19 und 20:

- *Gibt es bereits Schadensersatzforderungen von Patient:innen oder Institutionen aufgrund von Behandlungsverzögerungen?*
- *Gibt es rechtliche Prüfungen zur Haftung für die mehrfach verschleppte Umsetzung?*

Derartiges ist mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

